Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/340

02. 09. 83

Sachgebiet 8051

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Die Ausbildungsplatzsituation hat sich in den letzten Jahren erheblich zugespitzt. Ein Teil der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere über die tägliche Arbeitszeit, hat sich als ausbildungshemmend erwiesen. Mit dem Gesetzentwurf werden diese Vorschriften unter Wahrung der Grundsätze des Jugendarbeitsschutzes den Erfordernissen einer umfassenden und praxisbezogenen Ausbildung angepaßt. Der Gesetzentwurf leistet einen Beitrag zur Erhaltung bestehender und zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht entsprechende Änderungen der §§ 8, 11, 14 und 32 JArbSchG vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 805 02 — Ju 18/83

Bonn, den 2. September 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, den der Bundesrat in seiner 523. Sitzung am 10. Juni 1983 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden."

2. § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

      „(1 a) Jugendliche über 15 Jahre dürfen, soweit es zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist, in Bäckereien und Konditoreien ab 6 Uhr ausgebildet werden."

   b) In Absatz 2 werden am Ende der Nummer 5 ein Komma und folgende Nummer 6 eingefügt:

      „6. auf Bau- und Montagestellen ab 6 Uhr".

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

      „(2 a) Jugendliche über 17 Jahre dürfen, soweit es zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,

      1. in Bäckereien und Konditoreien ab 4 Uhr,
      2. im Fleischergewerbe ab 6 Uhr,
      3. in Krankenanstalten ab 6 Uhr

      ausgebildet werden."

   d) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses" gestrichen.

4. In § 32 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „neun" durch das Wort „vierzehn" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Ausbildungsplatzsituation hat sich in jüngster Zeit ungünstig entwickelt. Immer mehr Jugendliche sind ohne einen Ausbildungsplatz. Eine der Ursachen für diese Entwicklung ist in der ausbildungshemmenden Wirkung eines Teiles der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu sehen. Hierzu zählen die Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit und den Arbeitsbeginn der Jugendlichen. Mit dem Gesetzentwurf werden die Vorschriften, die eine Ausbildung von Jugendlichen behindern, den Erfordernissen einer umfassenden und praxisbezogenen Ausbildung angepaßt. Die Änderungen beziehen sich einmal auf eine flexiblere Gestaltung der täglichen Arbeitszeit unter Aufrechterhaltung der 40-Stunden-Woche; zum anderen wird die Möglichkeit eröffnet, in einzelnen Gewerbezweigen den täglichen Arbeitsbeginn für Jugendliche auf einen früheren Zeitpunkt als zur Zeit im Gesetz vorgesehen zu verlegen.

Im Falle der Bau- und Montagestellen ist berücksichtigt, daß diese ständig wechseln und die An- und Abfahrt der Jugendlichen gemeinsam mit den Erwachsenen sichergestellt werden muß.

Ferner soll erreicht werden, daß sich Jugendliche vor dem Berufsgrundschuljahr fristgerecht untersuchen lassen können.

Die Grundsätze des Jugendarbeitsschutzes werden durch die Änderungen nicht berührt.

Der Gesetzentwurf leistet einen Beitrag zur Erhaltung bestehender und zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Änderung eröffnet die Möglichkeit einer Anpassung der täglichen Arbeitszeit der Jugendlichen an in der Praxis vielfach übliche Arbeitszeiten der Erwachsenen. Hierdurch soll verhindert werden, daß durch die Verkürzung der Arbeitszeit den Jugendlichen notwendige Ausbildungszeit verlorengeht.

Ein vorgezogenes Arbeitsende zwischen 13 Uhr und 15 Uhr an bestimmten Wochentagen, insbesondere am Freitag, ist bereits in zahlreichen Betrieben, Praxen und Verwaltungen üblich. Die Anwendung einer derartigen Arbeitszeitregelung auf Jugendliche ist insofern problematisch, als es den Jugendlichen verwehrt ist, die ausgefallene Arbeitszeit an den anderen Werktagen nachzuholen. Diese Unzuträglichkeit wird mit dem eingefügten § 8 Abs. 2 a beseitigt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Bereits durch § 29 der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) ist geregelt, daß ein Pausenraum zur Verfügung gestellt werden muß, wenn mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden. Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß ein Pausenraum ausschließlich für Jugendliche nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a

Der zulässige Arbeitsbeginn in Bäckereien und Konditoreien liegt mehrere Stunden vor dem Arbeitsbeginn für Jugendliche nach § 14. Zahlreiche Arbeiten, die für die Ausbildung im Bäcker- und Konditoreihandwerk unverzichtbar sind, werden zu einem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem Jugendliche noch nicht beschäftigt werden dürfen. Die in § 14 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführte Möglichkeit, Jugendliche über 16 Jahre bereits ab 5 Uhr auszubilden, hat sich nicht als ausreichend für eine umfassende Ausbildung erwiesen. Als Folge wird die Möglichkeit einer Ausbildung Jugendlicher über 15 Jahre in Bäckereien und Konditoreien ab 6 Uhr ergänzend eingefügt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b

Zu Bau- und Montagestellen gibt es häufig keine öffentlichen Verkehrsverbindungen. Gerade die Jugendlichen sind daher darauf angewiesen, mit privaten Verkehrsmitteln an die Arbeitsstelle gebracht zu werden. Da der Arbeitsbeginn auf Bau- und Montagestellen in der Regel bei 6 Uhr liegt, ist eine entsprechende Vorverlegung des Arbeitsbeginns für die auf Bau- und Montagestellen beschäftigten Jugendlichen erforderlich, um ihnen eine Mitfahrgelegenheit bei ihren erwachsenen Arbeitskollegen zu geben.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c

In den Bäckereien und Konditoreien, aber auch in Krankenanstalten sowie in Betrieben des Fleischergewerbes werden vor dem bisher zulässigen Arbeitsbeginn der Jugendlichen vielfach Arbeiten ausgeführt, die für die Ausbildung unverzichtbar sind. Angesichts des Umfanges dieser Arbeiten ist es allerdings ausreichend, daß der erforderliche Frühbeginn nur für die über 17 Jahre alten Auszubildenden gilt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d

Insbesondere in den Ausbildungsberufen des Textilgewerbes ist aufgrund der dort verbreiteten Schichtarbeit festzustellen, daß die Integration der Auszubildenden in den Schichtbetrieb erhebliche

Schwierigkeiten bereitet. Die gesetzlich zulässige Arbeitszeit für Jugendliche in Ausbildungsverhältnissen deckt sich nicht mit den Schichtzeiten.

Dagegen dürfen schon nach der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Jugendliche außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses in mehrschichtigen Betrieben in Zeiten beschäftigt werden, die ihre Eingliederung in den Schichtbetrieb gestatten. Eine Differenzierung zwischen Jugendlichen in einem Berufsausbildungsverhältnis und Jugendlichen außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses ist weder aus Gründen des Gesundheitsschutzes noch aus Gründen der Gleichbehandlung gerechtfertigt.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Mit dieser Änderung wird die Frist, innerhalb derer ein Jugendlicher vor Eintritt in das Berufsleben untersucht sein muß, von 9 auf 14 Monate verlängert. Damit wird erreicht, daß sich Jugendliche vor dem Berufsgrundschuljahr noch fristgerecht untersuchen lassen können. Durch diese Untersuchung kann verhindert werden, daß die Jugendlichen eine Berufsausbildung wählen, der sie körperlich nicht gewachsen sind. Nach dem geltenden Recht kann dieses Ziel nur dadurch erreicht werden, daß sich die Jugendlichen vor dem Berufsgrundschuljahr freiwillig untersuchen lassen. Auf der 53. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder wurde beschlossen, daß die Kosten hierfür von den Ländern übernommen werden. Angesichts der angespannten Haushaltslage ist dieser Beschluß derzeit nur schwer zu realisieren; dem angestrebten Ziel wird daher am besten durch eine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes Rechnung getragen.

Zu Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Bestimmung des Inkrafttretens.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung bejaht die Zielsetzung des Bundesrates, die Ausbildung der Jugendlichen durch Anpassung von Arbeitszeitvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes an die heutigen Erfordernisse zu verbessern. Als ersten Schritt hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bereits eine Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz erlassen und darin für einige Ausbildungsbereiche Ausnahmen vom gesetzlich festgelegten Beginn und Ende der täglichen Beschäftigung zugelassen. Die Bundesregierung weiß jedoch, daß die Verordnung die in der Praxis durch Arbeitszeitvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgetretenen Schwierigkeiten nur zum Teil beseitigen kann. Sie hält daher unter Wahrung des erforderlichen Gesundheitsschutzes Jugendlicher eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeitvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes insgesamt für geboten. Diese soll über die Vorschläge des Bundesrates hinausgehen und sich auf Bereiche und Tätigkeiten auswirken können, die durch Verordnung nicht regelbar sind. Die Bundesregierung wird ihre Vorschläge nach Gesprächen mit den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden in die Beratungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages einbringen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333